



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0106-21-13  
= RSS-E 49/22

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 24.11.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Mag. Jörg Ollinger Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Agrar-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Agrar-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Darin eingeschlossen ist für den landwirtschaftlichen Betrieb u.a. die Bausteine Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (gem. Art 24 ARB) sowie Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (gem. Artikel 25 ARB) in der Eigenschaft als Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter, Pächter oder Mieter des von diesem selbstgenutzten, zur versicherten Land- und Forstwirtschaft gehörenden Grundbesitzes. Vereinbart sind die ARB 2010, welche auszugsweise lauten:

„ARTIKEL 24

*Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz*

(...)2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

2.1.1. Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers;

2.1.2. *schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen;*

2.1.3. *Reiseverträgen des Versicherungsnehmers für Reisen bis zu einer Höchstdauer von acht Wochen;*

2.1.4. *Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.*

#### **ARTIKEL 25**

##### **Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete**

###### **1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?**

*Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer in seiner jeweils versicherten Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polizze bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung).*

###### **2. Was ist versichert?**

*Der Versicherungsschutz umfasst*

###### **2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Gerichten**

*2.1.1. aus Miet- und Pachtverträgen über das versicherte Objekt;*

*2.1.2. aus Verwaltungsverträgen über das versicherte Objekt;*

*2.1.3. aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt.(...)*

###### **3. Was ist nicht versichert?**

*(...)3.2. Im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für*

*3.2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem derivativen Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer;*

*3.2.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Miteigentümern, zwischen sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des versicherten Objektes oder aus den mit dem Wohnungseigentum verbundenen Miteigentumsanteilen. (...)*“

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Versicherungsfall (Schadennr. *(anonymisiert)*): B *(anonymisiert)* hat beim Bezirksgericht *(anonymisiert)* eine Klage gegen den Antragsteller und die mitversicherte Gattin *(anonymisiert)* zu GZ C 48/21g eingebracht. Mit dieser Klage begehrt er die Feststellung, dass dem Kläger als Eigentümer des herrschenden Grundstücks *(anonymisiert)*, und seinen Rechtsnachfolgern, gegenüber dem Antragsteller und seiner Gattin als Eigentümer mehrerer dienender Grundstücke die Grunddienstbarkeit des Gehens und Fahrens über die dienenden Grundstücke zur jagdlichen Nutzung zusteht. Weiters sollen die Beklagten in die Einverleibung der Dienstbarkeit einwilligen. Zusammengefasst habe der Vater des Klägers mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten, den Ö *(anonymisiert)*, im Zuge der Errichtung einer Forststraße 1993 vereinbart, dass die Forststraße zwar als Bringungsgenossenschaftsweg gewidmet worden sei, jedoch dem Kläger und dessen Jagdgästen im Zuge der Jagd benutzt werden dürfe, zumal der Kläger die nunmehr im Eigentum der Beklagten stehenden Grundstücke von den Ö *(anonymisiert)* gepachtet hatte. 2007 wurden die Beklagten Eigentümer der betroffenen Grundstücke. Nach den Angaben des Klägers habe er bis September 2020 die Straße störungsfrei jagdlich genutzt. Es sei aufgrund der seinerzeitigen Vereinbarung unentgeltlich die Dienstbarkeit des

Fahrens und Gehens zu jagdlichen Zwecken über die Grundstücke des Antragstellers und seiner Gattin eingeräumt worden.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 23.4.2021 wie folgt ab:

*„Die gegenständliche Angelegenheit ist dem Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz (Art. 24 ARB) zuzuordnen.*

*In diesem Rechtsschutzbereich fallen jedoch ausschließlich Streitigkeiten aus Verträgen über bewegliche Sachen unter den Versicherungsschutz. Da es sich bei vorliegendem Versicherungsfall jedoch um eine Streitigkeit aus einem Vertrag betreffend eine unbewegliche Sache handelt (die nunmehrige Streitigkeit betrifft die Auslegung des 1993 mündlich abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrags), können wir hierfür leider keine Kostenhaftung übernehmen.*

*Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass im Rechtsschutz aus Grundstückseigentum und Miete (Art. 25 ARB) kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit derivativen Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechts oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer besteht.*

*Auch besteht gemäß 25.3.2.2. kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Miteigentümern und zwischen sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten am versicherten Objekt.“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag des Antragstellers. Der Fall sei dem Baustein Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete zuzuordnen, da ein dingliches Recht am versicherten Objekt geltend gemacht werde. Die Ausschlussgründe des Art 25.3.2.1. und Art 25.3.2.2. ARB kämen nicht zur Anwendung, da - sofern überhaupt eine Vereinbarung über eine Grunddienstbarkeit getroffen worden sein sollte - diese Rechte von der Rechtsvorgängerin des Antragstellers veräußert wurden und nicht vom Antragsteller selbst.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

*„(...) Aus der Klage der Gegenseite in dieser Angelegenheit gegen den VN geht hervor, dass es zum Zeitpunkt der Errichtung der gegenständlichen Straße zwischen den damaligen Errichtern, dem Vater der Gegenseite bzw. den Rechtsvorgängern vereinbart wurde, dass der gemeinsame Weg nicht nur bestimmungsgemäß der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion dienen soll, sondern auch die Gegenseite diesen Weg zur jagdlichen Nutzung der Gegenseite benutzen darf.*

*Verfahrensgegenständlich ist hier eine behauptete - außerbücherliche - Nutzungseinräumung in Form eines - zumindest behaupteten - „Vertrages“.*

*Die gegenständliche Angelegenheit ist daher nach den uns vorliegenden Unterlagen dem Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz (Art. 24 ARB) zuzuordnen.*

*In diesem Rechtsschutzbereich fallen jedoch ausschließlich Streitigkeiten aus Verträgen über bewegliche Sachen unter den Versicherungsschutz. Da es sich bei vorliegendem Versicherungsfall jedoch um eine Streitigkeit aus einem Vertrag betreffend eine unbewegliche Sache handelt (die nunmehrige Streitigkeit betrifft die Auslegung des 1993 mündlich abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrages), konnte leider keine Deckung für das gegenständliche Verfahren bestätigt werden.(...)“*

## **Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Der Grundsatz in der Rechtsschutzversicherung, dass im Deckungsprozess die Beweisaufnahmen und die Feststellungen zu im Haftpflichtprozess relevanten Tatfragen zu unterbleiben haben und daher dem Versicherer eine vorweg genommene Beweiswürdigung verwehrt ist, gilt allgemein (vgl RS0124256).

Soweit sich der Antragsteller daher darauf beruft, seine rechtlichen Interessen daher wahrnehmen zu müssen, weil er sich auf sein dingliches Recht, nämlich das Eigentum an einem versicherten Grundstück, berufen könne, ist damit ein Versicherungsfall im Baustein „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“ gegeben.

Der Ausschlussgrund des Art 25, Pkt. 3.2.2. ARB 2010 ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Zweck des Ausschlusses ist die Verhinderung einer von Versicherer nicht gewünschten und nicht kalkulierbaren Risikosteigerung bei der Konstellation mehrerer Miteigentümer oder mehrerer dinglich Nutzungsberechtigter untereinander. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen (Mit-)Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten ist dagegen gedeckt (vgl Hartusch in Kronsteiner/Lafenthaler/Soriat (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung ARB 2007, 244).

Soweit sich die Antragsgegnerin auch auf den Ausschluss des Art 25, Pkt. 3.2.1. beruft, ist ihr entgegenzuhalten, dass nicht jeder Zusammenhang mit dem derivativen Erwerb einer Liegenschaft ausreichend sein kann. Der Umstand, dass der Antragsteller bereits seit 2007 Eigentümer der Liegenschaft ist, schließt aus Sicht der Schlichtungskommission die Adäquanz des Zusammenhanges aus, auch wenn sich im Rechtsstreit die Frage stellen wird, ob es eine Vereinbarung der Voreigentümer mit dem Kläger über den Umfang der Dienstbarkeit gegeben hat und ob diese bei der Eigentumsübertragung vom Antragsteller übernommen worden ist.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 24. November 2022**